

# Vorwort

Das Werk von Thomas Pillichshammer zur Kriminalisierung von Verhalten im Vorfeld einer Straftat unter besonderer Berücksichtigung der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d StGB betrifft ein sehr aktuelles strafrechtliches Themenfeld, das in der Praxis – und zwar nicht nur nach dem Anschlag vom 2. November 2020 in Wien – eine immer größere Bedeutung erlangt.

Zunächst wird eine Unrechtsbetrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Schwierigkeiten einer Vorverlagerung der Strafbarkeit in den Schwerpunktbereich des Handlungsunrechts angestellt, bei dem vor allem die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen strafrechtlicher Legistik zum Bestimmtheitsanfordernis aufgezeigt werden.

Es folgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Struktur von Gefährdungsdelikten, in der alle Spielarten dieser Deliktsgruppe (abstrakte, potentielle und konkrete Gefährungsdelikte) analysiert und deren dogmatische-kriminalpolitische Rechtfertigung in Lehre (auch unter Heranziehung der wichtigsten Literatur zur Rechtslage in der BRD) und Judikatur mit ausführlichen Zitaten dargestellt werden, wobei die Arbeit immer auch eine klare eigene Positionierung wiedergibt.

Sodann beschäftigt sich das Buch mit den dogmatischen Anknüpfungspunkten zu den im StGB zu findenden Vorbereitungsdelikten, wobei ausführlich die kriminalpolitische Rechtfertigung des Gedankens einer Vorverlagerung der Strafbarkeit im Bereich des Versuchs (ausführungsnahen Handlungen) sowie der Beteiligung (Beitrags- und Bestimmungshandlungen im Vorfeld der eigentlichen Tat ausführung) erörtert wird.

Im letzten Teil der Arbeit befasst sich Thomas Pillichshammer schließlich mit der „Rechtfertigung“ des Tatbestands der Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB samt einer fundierten Kritik an der Weite der gesetzlichen Unrechtsdefinition und der damit einhergehenden Kritik an einer dem Bestimmtheitsgebot orientierten Gesetzesfassung in Abwägung zu den internationalen Vorgaben an den österreichischen Gesetzgeber zur Umsetzung des UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommens, der UN-Sicherheitsresolution 1373 sowie der Empfehlung der FATF und letztendlich zum Gebot der Umsetzung der Richtlinie der EU 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung.

Bleibt zu betonen, dass es dem Verfasser eindrucksvoll gelungen ist, anhand von praktischen Beispielen die verfassungsrechtlich problematischen Grenzbereiche

der Regelung des § 278d StGB sichtbar zu machen, um einerseits die Rechtsprechung zu sensibilisieren und andererseits einem künftigen Gesetzgeber Anhaltspunkte für eine zur Verbesserung des Regelwerks des § 278d StGB gebotene Eingrenzung des weiten Tatbestandsbereichs an die Hand zu geben.

Wien, im April 2021

*Hans Valentin Schroll*